

(GBl. III S. 357) mit den in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Änderungen und Einschränkungen anzuwenden.

(2) Die §§ 13, 14 und 15 der Kreditverordnung (Industrie) sowie die §§ 11 und 12 der Kreditanordnung (Industrie) sind nur gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen anzuwenden, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(3) Die Überbrückungskredite (§ 15 Abs. 2 der Kreditverordnung [Industrie]) werden nur dann an Organe gemäß Abs. 2 gewährt, wenn für sie die Grundsätze der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden WB und deren VEB (GBl. II S. 223) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen gelten. Anderenfalls werden die Überbrückungskredite an die VEB gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) gewährt.

(4) An die Stelle der im § 17 Abs. 3 Buchst. c der Kreditverordnung (Industrie), im § 8 Abs. 1 Buchst. a und im § 11 Abs. 1 Buchst. c der Kreditanordnung (Industrie) genannten gesetzlichen Bestimmungen treten die im jeweiligen Geltungsbereich anzuwendenden analogen Bestimmungen.

(5) Bei der Anwendung der Kreditverordnung (Industrie) und der Kreditanordnung (Industrie) sind jeweils d/ie gemäß § 1 zuständigen übergeordneten Organe und deren Leiter sowie zuständigen Organe der Bank einzusetzen.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1965

**Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dietrich**

Anordnung über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik.

Vom 23. Februar 1965

Zum Zwecke der einheitlichen Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

1. Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen
„Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik“
erschieden im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1965,
werden für die Planung und Statistik als verbindlich erklärt.
2. Die Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe sind im Bereich der Volkswirtschaft der Planung und Abrechnung 1966 zugrunde zu legen.
3. Kennziffern und Begriffe, die durch gesetzliche Bestimmungen in Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft inhaltlich weiter vervollkommen wurden, sind nach dem neuesten Stand anzuwenden.
4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1965

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a